

DER STANDARD

WIRTSCHAFT & RECHT

Oktober 2016



Österreichs Schiedsgerichtsdilemma

Investorenklagen gegen Staaten sind in Österreich höchst unbeliebt. Aber heimische Unternehmen nutzen dieses Instrument – manchmal auch zum Missfallen der EU-Kommission.

Inhalt

Schiedsgerichte und Österreich

Trotz des breiten Widerstands gegen die Schiedsgerichtsbarkeit bei TTIP und Ceta hält Österreich an diesem Instrument innerhalb der EU fest – zum Ärger der EU-Kommission.

Seite 3

Urheberrecht von Verlagen

Die EU will das Leistungsschutzrecht der Medien gegenüber großen Internetkonzernen stärken – trotz negativer Erfahrungen in Deutschland und Spanien.

Seite 8

Komplizierter Datenschutz

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung schafft zwar Melde- und Genehmigungspflichten ab, insgesamt aber wird der Aufwand für Unternehmen steigen.

Seite 10

Offenes WLAN unter Druck

Eine EuGH-Entscheidung erweckt Sorgen, dass Händler ihren Kunden kein WLAN mehr anbieten dürfen. Die Ausweispflicht wird nicht kommen, aber Umstellungen sind notwendig.

Seite 12

Die Insolvenz vermeiden

Bei einer positiven Fortbestehensprognose können Unternehmen in Nöten auf einen Insolvenzantrag verzichten. Dieses Instrument ist ein Schlüssel zur erfolgreichen Sanierung.

Seite 14



Spaltpilz Investorenklagen

Die große Mehrheit der Österreicher, so scheint es, lehnt Investorenklagen gegen Staaten über Schiedsgerichte, wie sie in den transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP und Ceta vorgesehen sind, ab. Das gilt allerdings nicht für heimische Unternehmen, die sich dieses Instrumentes sehr wohl bedienen, auch gegenüber anderen EU-Staaten. Das wiederum ist der EU-Kommission ein Dorn im Auge, die bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich und andere Mitgliedsstaaten eingeleitet hat, weil sie keine Paralleljustiz in der Union dulden will. Aber wie wichtig sind Schiedsgerichte für die heimische Wirtschaft wirklich – und wie groß die Gefahr, dass die Republik geklagt und verurteilt wird? Diesen Fragen, die in der aufgeheizten öffentlichen Debatte über Ceta und TTIP unterzugehen drohen, geht die Titelgeschichte in diesem WIRTSCHAFT & RECHT-Journal auf den Grund.

Ein zweiter Schwerpunkt in diesem Journal sind Rechtsfragen rund um das Internet. Sei es die Frage, wie Zeitungsverlage und Urheber geistiger Werke am finanziellen Ertrag von Online-Veröffentlichungen beteiligt werden können, seien es die neuen europäischen Regeln für den Datenschutz oder die Frage, ob Händler ihren Kunden einfach offenes WLAN zur Verfügung stellen können: Neue Technologien werfen fast täglich neue Rechtsprobleme auf, die die Köpfe der Juristen rauchen lassen.

Eric Frey

Impressum und Offenlegung: DER STANDARD WIRTSCHAFT & RECHT

Redaktion: Dr. Eric Frey **Anzeigen-Projektverantwortung:** Henning Leschhorn **Illustrationen:** Davor Markovic

Eigentümerin (100 %) / Medieninhaberin, Verlagsort, Redaktions- und Verwaltungsadresse: STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H., A-1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13;

Hersteller, Herstellungs- und Erscheinungsort: Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudörfel, Bickfordstraße 21;

Telefon: (01) 531 70, Faxdurchwahlen: Redaktion: 131, Anzeigen: 485, Abo: 330; **E-Mail-Adressen:** vorname.zuname@derStandard.at, info@derStandard.at, leserbriefe@derStandard.at, aboservice@derStandard.at, anzeigen@derStandard.at; **Internet:** <http://derStandard.at>.

Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs 1 Urheberrechtsgesetz; © STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.,

Art-Copyright: VBK, Wien, **DVR 554219**; Reichweite: **MA 2015: 5,4 %, 396.000 Leser**; **ÖAK**-geprüfte Auflage. **Offenlegung** gem. § 25 MedienG siehe: <http://derStandard.at/Impressum>.

Dem Ehrenkodex der österreichischen Presse verpflichtet.



Tanz um eine Paralleljustiz

Auch österreichische Investoren streiten mit Staaten lieber vor Schiedsgerichten als vor der nationalen Justiz. Was die EU-Kommission bei Ceta und TTIP klar befürwortet, will sie innerhalb der Europäischen Union verhindern. Von **Eric Frey**

EVN gegen Mazedonien, OMV gegen die Türkei, Casinos Austria gegen Argentinien, Austrian Airlines gegen die Slowakei, Erste Bank gegen Indien und nun die Bank Austria gegen Kroatien: Die Liste österreichischer Unternehmen, die als Investor Schiedsgerichte in Anspruch nehmen, um gegenüber Staaten Recht zu bekommen, wird von Jahr zu Jahr länger.

Die meisten der 17 bekannten österreichischen Verfahren im „Investor-State Dispute Settlement“ (ISDS) fanden unter dem Dach der Weltbank nach den sogenannten ICSID-Regeln statt und wurden durch bilaterale Investitionsabkommen (BITs) ermöglicht, die Österreich mit 60 Staaten abgeschlossen hat. Aber auch der Energiechartavertrag, zu dem Österreich seit mehr als

20 Jahren als EU-Mitglied gehört, ermöglicht Schiedsklagen gegen Staaten und wird immer wieder eingesetzt, um Schadenersatz für erlittenes Unrecht zu erhalten. Dazu zählt sowohl die Diskriminierung eines ausländischen Investors als auch direkte und indirekte Eingriffe in Eigentumsrechte – ein vages Konzept, das gegen politische Entscheidungen wie strengere

Gesundheits- oder Umweltauflagen verwendet werden kann, warnen Kritiker.

Und all diese Klagen aus Österreich wurden eingereicht, lange bevor der Ceta-Vertrag mit Kanada in Kraft treten kann oder TTIP zwischen der EU und den USA ausgehandelt wurde; bei beiden Abkommen haben sich SPÖ, Grüne und globalisierungskritische NGOs mehr oder weniger deutlich ►

Your next big step is
no time to think small.

From M&A to corporate restructure, your most critical transactions need proper legal resource. CMS gives you over 700 corporate lawyers in 34 countries, experienced across all practice areas. So whatever your next major strategic decision, we're ready to help you think big.

Your World First
cms.law

C/M/S'
Law . Tax



- gegen Schiedsgerichte ausgesprochen.

Das Prinzip ist immer das gleiche: Jede Partei wählt einen Schiedsrichter aus – meist einen erfahrenen Anwalt oder Rechtsprofessor – und die beiden wählen den Dritten, der den Vorsitz führt. Die Chancen sind daher gerecht verteilt; Schiedsrichter, die für ihre Sympathie für Staateninteressen bekannt sind, gibt es genug.

Verfahrensfragen wie das Ausmaß der Transparenz oder die Kostenaufteilung hängen vom jeweiligen Regelwerk und den Entscheidungen des Schiedsgerichts ab; Berufungsmöglichkeiten an ordentlichen Gerichten sind in den meisten Schiedsstandorten vorhanden, aber eingeschränkt.

Österreich selbst wurde bisher nur ein einziges Mal geklagt, von den Eigentümern der Meinl Bank aufgrund eines BITs zwischen Malta und Österreich, das eigentlich dazu gedacht war, österreichische Firmen auf der Mittelmeerinsel zu schützen. Die Klage wurde unter ICSID eingebracht – und hat die Antischiedsgerichtsstimmung in Österreich weiter angeheizt.

Aber es ist unsicher, ob das Schiedsgericht überhaupt die Holdinggesellschaft, die die

Meinl-Klage betreibt, als klageberechtigt anerkennen wird, wenn sie auf Malta nur einen Briefkasten ihr Eigen nennt. Der russische Oligarch Oleg Deripaska ist aus diesem Grund mit einer Klage gegen Montenegro, die er als zyprischer Investor auf Grundlage eines BITs einbrachte, im März 2016 gescheitert. Als „eher exotischen Fall“ bezeichnet ein Wiener Anwalt daher die Meinl-Klage.

Dennoch hat der Fall Meinl zur Skepsis vieler Österreicher beigetragen, genauso wie die Klage des schwedischen Kraftwerksbetreibers Vattenfall gegen den deutschen Atomausstieg vor einem Schiedsgericht, die seit dieser Woche in Washington verhandelt wird, die Anti-TTIP-Stimmung in Deutschland angeheizt hat.

Seltenes Phänomen

Insgesamt sind Investorenklagen aus Österreich ein eher seltenes Phänomen, obwohl die Republik mit vielen Handelspartnern entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Dass Österreich selbst in Zukunft mit vielen Klagen zu rechnen hat, glaubt Christian Dorda, Schiedsrechtsexperte nicht. „Es wäre abwegig, den ganzen Investitionsschutz kritisch zu betrachten, bloß weil Österreich erstmals geklagt wurde“, sagt der Partner der Kanzlei Dorda Brugger Jordis (DBJ). „Österreich ist kein typisches Land für Investorenklagen. Umgekehrt haben österreichische Unternehmen immer wieder geklagt, aber auch da kann man nicht sagen, dass sie überwiegend erfolgreich waren.“

Tatsächlich hat nur ein einziges österreichisches Unternehmen eine Klage gewonnen – Alpha Projektholding gegen die Ukraine –, ohne aber Scha-

denersatz zu erhalten. Dreimal haben sich die Staaten erfolgreich gewehrt, und in fünf Fällen gab es Vergleiche: Der Staat zahle eine gewisse Summe, wie viel bleibt meist geheim. Sieben Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

Viel öfter finden Schiedsverfahren zwischen Unternehmen statt, und diese kommerzielle Anwendung ist auch nicht umstritten. Dass nicht mehr Investorenklagen stattfinden, liegt laut Venus Valentina Wong, Schiedsrechtsexpertin bei Wolf Theiss, weniger an den Kosten – die sind gegenüber Staaten nicht höher als zwischen Unternehmen – als an der Unternehmensstrategie. „Es geht hier nicht nur um rechtliche Aspekte, sondern um die Frage, welche Rolle man als Unternehmen in Zukunft in einem Land spielen will. Durch eine Klage verbaue ich mir meine Zukunftsperspektiven.“

Deshalb werden große Staaten wie die USA und China viel seltener geklagt als kleine. Aber es bedeutet auch, dass Weltkonzerne nicht immer zu diesem Instrument greifen, obwohl sie es sich leisten könnten. „Sie haben oft auch andere Möglichkeiten, ihre Interessen zu verteidigen, und wollen im Land auch in Zukunft tätig sein“, betont Wong. Es sind



immer wieder auch mittelgroße Unternehmen und Einzelinvestoren, die zu Schiedsklagen greifen, weil sie sich grob benachteiligt fühlen.

Anne-Karin Grill von Schönherr erzählt von einem Fall, den ihre Kanzlei betreut – Mandant ist ein belgisches Unternehmen, das in Serbien eine den neuesten technischen Standards entsprechende Tierkörperverwertungsanlage errichtet hat, die unter anderem den Abfall von Schlachthöfen entsorgt und dabei erneuerbare Energie erzeugt: „Sie haben lange sondiert, wo es Bedarf für ein solches Werk gibt, sich mit den Entscheidungsträgern verständigt, alle Zusicherungen erhalten und dann 20 Millionen Euro investiert. Aber nach zwei Jahren mussten sie zusperren, weil das System so korrupt ist, dass sie zuletzt 100.000 Euro pro Monat verlo-



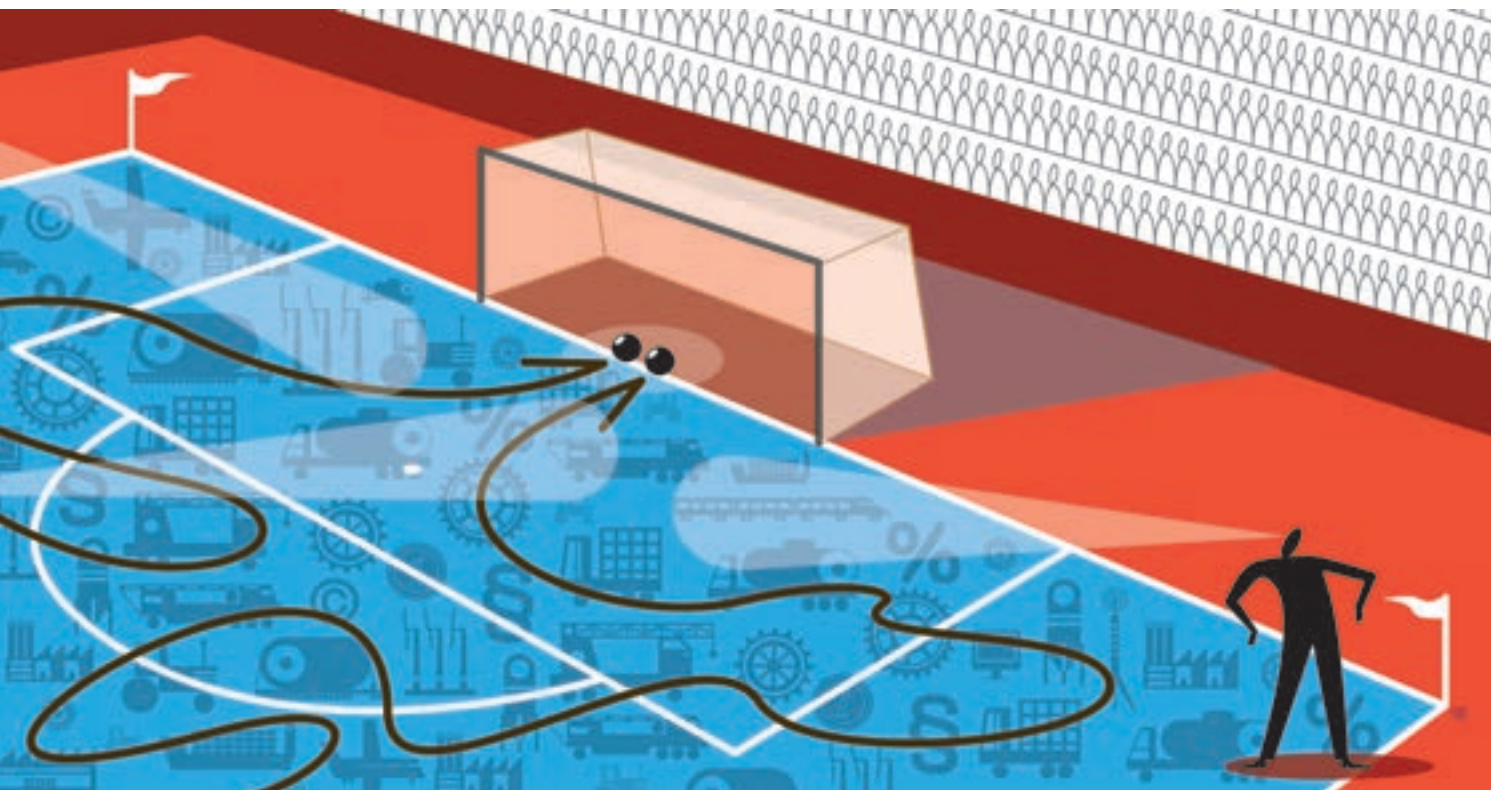
Christian Dorda,
Partner
Dorda
Brugger
Jordis

„Es wäre abwegig, den ganzen Investitionsschutz kritisch zu betrachten, bloß weil Österreich erstmals geklagt wurde.“



Venus Valentina Wong,
Counsel
Wolf Theiss
Rechtsanwälte

„Es geht hier um die Frage, welche Rolle man als Unternehmen in einem Land spielen will. Durch eine Klage verbaue ich mir meine Zukunftsperspektiven.“



ren haben. Welche Möglichkeit hat man denn dann außer einem Schiedsverfahren? Sollen sie etwa vor ein serbisches Gericht gehen?“ Dass Österreich bisher nur einmal geklagt wurde, ist für Grill „ein Zeichen, wie gut Österreich in Sachen Rechtssicherheit aufgestellt ist.“

Unwohl vor Gericht

Aber auch in hochentwickelten Rechtsstaaten fühlen sich manche ausländische Investoren vor nationalen Gerichten oft unwohl und bevorzugen eine neutrale Arena, sagt Wong von Wolf Theiss. „Es herrscht sonst immer die Angst vor einer Voreingenommenheit des Gerichts, da der Staat hier vor seinen eigenen Behörden Partei ist.“

Das ist auch der Grund dafür, dass Schiedsgerichte auf Drängen der USA und Kanadas, die gute Erfahrungen da-

mit unter Nafta gemacht haben, in Ceta und TTIP aufgenommen wurden. Zwingend ist das auch für Befürworter nicht, aber „Der Nutzen des Instruments ist eindeutig“, sagt Dorda.

Das sieht Joachim Thaler, der die Greenpeace-Kampagne zu TTIP und Ceta leitet, ganz anders. „Der Nutzen für einzelne Unternehmen steht in keinem Verhältnis zu den ▶



Anne-Karin Grill,
Partner
Schönherr
Rechtsanwälte

„Welche Möglichkeit hat denn ein Investor dann außer einem Schiedsverfahren? Sollen sie etwa vor ein nationales Gericht gehen?“



Was aus einem leeren Blatt Papier wird, ist stets eine Frage der Inspiration.

www.mplaw.at

müller | partner
rechtsanwälte
works

► gesellschaftlichen Risiken“, sagt er. Die Zahl der Investorenklagen habe in den vergangenen Jahren dramatisch zugenommen und könnte explodieren, wenn das riesige Volumen transatlantischer Direktinvestitionen unter die Schiedsgerichtsbarkeit fallen würde. „Die Wahrscheinlichkeit von Klagen gegen EU-Staaten würde steigen, auch weil US-amerikanische und kanadische Unternehmen zu den intensivsten Nutzern zählen“, sagt er. Dass viele Klagen scheitern, bringe keine Erleichterung: Allein die Drohung mit Klagen würde Staaten davon abhalten, öffentliche Interessen zu schützen. „Selbst wenn sie gewinnen, haben sie bloß nicht verloren und bleiben oft auf hohen Verfahrenskosten sitzen“, sagt Thaler.

Umstrittene Altverträge

Weiters gebe es keine klaren Beweise dafür, dass die Möglichkeit von Schiedsverfahren mehr Investoren anzieht. Problematisch sei außerdem die Diskriminierung inländischer Unternehmen sowie einzelner Bürger, denen das Instrument der Schiedsgerichte nicht offensteht.

Diese Kritik wird von der EU-Kommission geteilt, zumindest wenn es um Investo-

renklagen innerhalb der Union geht. Diese basieren meist auf BITs, die vor der EU-Osterweiterung mit den Reformländern abgeschlossen wurden. Für die Kommission ist diese Ungleichbehandlung gewisser Investoren ein Verstoß gegen die Binnenmarktregeln und stellt die Rechtsstaatlichkeit von Mitgliedsstaaten infrage. Für den Investorenschutz ist letztlich der Europäische Gerichtshof zuständig, so die Sicht aus Brüssel.

Ende September hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, die Niederlande, Rumänien, die Slowakei und Schweden wegen ihrer Intra-EU-BITs eingeleitet. Das rumänische Parlament hat ebenfalls vor kurzem beschlossen, alle BITs mit anderen EU-Staaten aufzukündigen – was aufgrund langer Kündigungsfristen erst in einigen Jahren wirksam wird. Nach einer erfolgreichen schwedischen Investorenklage hat die Kommission Rumänien verboten, Schadenersatz zu zahlen, weil dies eine illegale Beihilfe sei.

August Reinisch, Professor für Völkerrecht an der Universität Wien, hält die rigide Position der Kommission theoretisch und praktisch für problematisch. „Es gibt hier einen normativen Konflikt zwischen Völkerrecht und EU-Recht“, sagt er. „Die EU-Verträge sehen vor, dass völkerrechtliche Altverträge nur langfristig in Einklang mit dem EU-Recht gebracht werden sollen und nicht sofort. Ein automatisches Hinfälligwerden der alten Intra-EU-BITs mit dem EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten – wie die Kommission in mehreren Schiedsverfahren behauptet hat – ist aus völkervertragsrechtlicher Perspektive nicht haltbar.“ Dass kleinere Staaten



Joachim Thaler,
Leiter der Kampagne zu TTIP und Ceta bei Greenpeace Österreich

„Der Nutzen für einzelne Unternehmen steht in keinem Verhältnis zu den gesellschaftlichen Risiken.“





und nicht Deutschland und Frankreich ins Visier der Kommission gerieten, sei kein Zufall, glaubt Reinisch. „Hier geht es in Wahrheit ums Exempel.“

Er zweifelt auch am Argument der Kommission, dass der EuGH ausreichend Rechtsschutz biete, denn als EU-Bürger könne man bei Rechtsverletzungen durch EU-Staaten das EU-Höchstgericht nicht direkt anrufen. Man sei darauf angewiesen, dass ein nationales Gericht die Frage vorlegt. Auch bietet das EU-Recht „materiell und verfahrensmäßig nicht den gleichen Schutz wie BITs“, sagt Reinisch. „So ist etwa eine entschädigungslose Enteignung allein nicht EU-rechtswidrig.“ Allerdings gibt es starken Druck von den Oststaaten, die die einst geschlossenen BITs wieder loswerden wollen.

Ersatz für Intra-EU-BITs

Österreich versucht nun mit einigen Ländern, darunter Frankreich, Deutschland und die Niederlande, einen Ersatz für Intra-EU-BITs zu schaffen, eine Art Schiedsgerichtshof für Investoren, wie er nun auch in Ceta vorgesehen ist. Das Konzept ist noch vage und müsste von allen EU-Staaten akzeptiert werden. Um Bedenken der Kommission gegen eine Paralleljustiz zu zerstreuen, könnte ein Instanzenzug zum EuGH vorgesehen werden. Außerdem müsste es allen in der EU offenstehen, damit es nicht diskriminierend wird.“ Das ist rechtlich machbar, aber das größere Problem sehe ich darin, dass wir damit implizit anerkennen würden, dass der Rechtsschutz nicht in allen Mitgliedsstaaten gleich ist.“, meint Reinisch. Auch politisch könnte es angesichts des Widerstands gegen TTIP und



August Reinisch,
Professor für
Völkerrecht
an der
Universität
Wien

„Das größere Problem sehe ich darin, dass wir damit implizit anerkennen würden, dass der Rechtsschutz nicht in allen Mitgliedsstaaten gleich ist.“

Ceta schwierig werden, ein neues Instrument zu schaffen, das wieder als Privileg für Großkonzerne missverstanden wird, warnt Reinisch. „Ob sich die EU-Kommission das noch traut, ist fraglich.“

Und manchmal ist es fraglich, ob erfolgreiche Schiedsurteile gegen Staaten auch tatsächlich durchgesetzt werden können. Im Fall der Klage der Ex-Yukos-Aktionäre gegen Russland hat ein Schiedsgericht in Den Haag den Klägern 50 Milliarden Dollar zugesprochen, die Russland nicht anerkennt. Das Urteil wird nun vor niederländischen Gerichten geprüft, aber selbst wenn die Kläger dort Recht bekommen, rechnet niemand damit, dass Moskau zahlen wird. Großmächte sind allemal stärker als Schiedsgerichte.

TUNNELBAU STATT TUNNEL- BLICK



Weitsicht, Durchblick, vorausschauendes Planen – besonders im Hinblick auf die Rechtssicherheit. Unsere ExpertInnen im Umwelt- und Technikrecht begleiten Sie von der Planung über die Genehmigungsverfahren bis zu Bau und Betrieb. Dabei kooperieren wir eng mit technischen Büros, Zivilingenieuren und Planern, um interdisziplinäre Lösungen zu entwickeln und rechtlich durchzusetzen.

Leistungsschutz als Bumerang

Eigentlich sollte die neue EU-Richtlinie das Urheberrecht fit für das digitale Zeitalter machen. Doch in Wahrheit beschränken sich die Vorschläge darauf, gescheiterte Ideen aus der Vergangenheit aufzuwärmen. Von **Lukas Feiler**

In einem Punkt herrscht weitgehend Einigkeit: Das aktuelle Urheberrecht wird den Herausforderungen der zunehmend digitalisierten Wirtschaft nicht mehr gerecht. So drohen viele innovative digitale Geschäftsmodelle an urheberrechtlichen Risiken zu scheitern. Insbesondere Dienste, die das Teilen von Inhalten Dritter ermöglichen und so die Kommunikation zwischen Nutzern fördern, sehen sich verstärkt dem Vorwurf ausgesetzt, Urheberrechtsverletzungen zu dulden oder sogar selbst zu begehen.

Aus der Sicht klassischer (analoger) Geschäftsmodelle, die durch digitale Geschäftsmodelle bedroht sind, scheint eine stärkere Regulierung die richtige Antwort zu sein. Diese Sichtweise hat sich die EU-Kommission im vorgelegten Entwurf (COM(2016) 593) zu eigen gemacht.

Viele Zeitungsverlage kämpfen mit schwindenden Auflagen. Dass ihre Inhalte im Internet von anderen vervielfältigt werden, ohne dafür zu zahlen, schmerzt sie daher doppelt. Derartige Vervielfältigungen erfolgen entweder durch Nutzer, die die Inhalte zum Beispiel auf sozialen Netzwerken teilen, oder durch Websites, die Nachrichten aggregieren.

Zweimal gescheitert

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Urheberrechts können die Zeitungsverlage dagegen nicht vorgehen, da typischerweise nur die Schlagzeile und ein kleiner Textausschnitt reproduziert werden. Derart kurze journalistische Texte sind jedoch nicht urheberrechtlich geschützt, da es ihnen an Originalität mangelt. Die Schlagzeile „VfGH hebt Hofburgwahl auf“ ist nicht originell, sondern auf tatsächliche Geschehnisse zurückzuführen, die sich kaum anders zusammenfassen lassen.

Um dennoch einen rechtlichen Schutz für derartige Ausschnitte von Presseerzeugnissen zu gewähren, wurde in Deutschland und Spanien seit Jahren von Zeitungsverlagen eine Sonderregelung gefordert, diese wurde schließlich 2013 per Gesetz eingeführt. Auch kurze Ausschnitte sollten aufgrund eines „Leistungsschutzrechts“ nur noch mit Zustimmung der Verlage verwendet werden dürfen.

Doch die Nachrichtenaggregatoren reagierten anders als von den Verlagen erhofft. In Deutschland zeigten die größten Plattformen nur noch die Inhalte jener Zeitungen, die ihre kostenlose Zustimmung erteilt hatten. Jene Zeitungsverlage, die auf ihrem neu gewonnenen Leistungsschutzrecht beharrten und ihre Zustimmung verweigerten, erlitten daraufhin einen erheblichen Einbruch ihrer Nutzerzahlen.

Die Zeitungsverlage hatten vernachlässigt, dass jede kostenlose auszugsweise Nutzung ihrer Inhalte auch gleichzeitig eine Werbung für die Vollversion dieser Inhalte darstellt. Tatsächlich kommt eine erhebliche, und bei manchen Zeitungen

sogar überwiegende Anzahl der Nutzer über News-Aggregatoren auf die Website der Zeitung. Schließlich erteilten in Deutschland alle Zeitungsverlage ihre kostenlose Zustimmung, sodass die Verlage das von ihnen selbst so vehement geforderte Leistungsschutzrecht selbst zum toten Recht machten.

In Spanien hatte die Einführung eines Leistungsschutzrechts hingegen einen anderen Effekt. Da es dort den Verlagen aufgrund der deutschen Erfahrungen erst gar nicht ermöglicht wurde, auf das Entgelt zu verzichten, zogen sich große Nachrichtenaggregationsplattformen gänzlich aus dem spanischen Markt zurück. Spanische Nachrichtenwebsites erlitten auf diese Weise einen erheblichen Besucherschwund.

In schlichter Ignoranz dieser Erfahrungen aus Deutschland und Spanien soll das Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse nunmehr für ganz Europa eingeführt werden. Die wahren Leidtragenden werden hierbei kleinere Internetunternehmen und Blogger sein. Sie werden für große Zeitungsverlage schlicht zu unbedeutend sein, um eine Zustimmung zur kostenlosen Verlinkung zu erhalten. So würde sich das Leistungsschutzrecht zu einem echten Bumerang für die Verlage erweisen: Anstatt große Nachrichtenaggregationsplattformen zu schwächen, würde deren Marktposition noch weiter gestärkt.

Derartige Bumerangeffekte sind im Urheberrecht im Übrigen nicht neu – auch das von den Musikverlagen in den 1990er-Jahren vehement geforderte Verbot der Umgehung von Digital-Rights-Management-Systemen (DRM) war maßgeblich dafür mitverantwortlich, dass die Kundenbindung zu den Musikverlagen schwächer und die zu den Herstellern von DRM-Systemen stärker wurde.



ZUR PERSON

Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E, ist Rechtsanwalt bei Baker & McKenzie in Wien und begleitet auf www.digitalwave.at Unternehmen bei der digitalen Transformation.
lukas.feiler@bakermckenzie.com

Auch eine weitere Maßnahme der neuen Richtlinie hat ein erhebliches Bumerangpotenzial: Der Entwurf sieht vor, dass Onlineplattformen, auf denen Nutzer Inhalte hochladen und mit anderen Nutzern teilen können, besondere urheberrechtliche Schutzmaßnahmen implementieren müssen. So sollen beispielsweise Inhaltserkennungstechnologien vorgeschrieben werden, die automatisch erkennen, ob es sich bei hochgeladenen Nutzerinhalten (User-generated Content) um Urheberrechtsverletzungen handelt.

Mut und Weitblick gefragt

Während große Onlineanbieter derartige kostspielige Maßnahmen durchaus implementieren können (oder bereits implementiert haben), wird dies für kleine Anbieter aufgrund des großen Programieraufwandes oft nicht möglich sein. Durch diese Form der Regulierung wird auch die Markteintrittsschwelle für neue Anbieter deutlich erhöht und die Entwicklung neuer Technologien und darauf aufbauender Geschäftsmodelle erschwert. Mittelfristig wird dies dazu führen, dass weniger Unternehmen Dienste für User-generated Content anbieten und die bestehenden, etablierten Anbieter an Gewicht gewinnen. Genau dies ist jedoch nicht die Intention der Rechteinhaber.

Entgegen seinem Namen schützt das Urheberrecht primär Rechteverwerter (z. B. Verlage), jedoch Urheber oft nur unzureichend. Durch Buy-out-Verträge übertragen Urheber häufig sämtliche Rechte an Rechteverwerter, ohne an den erwirtschafteten Gewinnen angemessen zu partizipieren. Um dem entgegenzuwirken, gewährt der Richtlinienentwurf Urhebern das Recht, eine zusätzliche angemessene Vergütung zu verlangen, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den späteren Verwer-

tungserlösen unverhältnismäßig niedrig ist. Obwohl sich die praktische Umsetzung eines solchen Anspruches als schwierig erweisen könnte, ist dies dennoch ein wichtiger Schritt, um die Rechte des Urhebers wieder stärker zum Gegenstand des Urheberrechts zu machen.

Der Entwurf der neuen EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt enthält mit Ausnahme eines Rechts auf zusätzliche Vergütung bei kommerziell äußerst erfolgreichen Wer-

ken vor allem aufgewärmte Ideen, die bereits auf nationaler Ebene erprobt und katastrophal gescheitert sind. Die Urheberrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass Gesetzesänderungen zum Schutz überkommener Geschäftsmodelle technologische Entwicklungen nicht aufhalten können, sondern vielmehr zum Bumerang werden. Um das Urheberrecht für die digitale Gesellschaft fit zu machen, wären mutigere Schritte mit mehr Weitblick gefragt.



Komplizierter und riskanter

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung bringt Unternehmen keine Erleichterung. Es kommen umfassende Dokumentationspflichten und deutlich strengere Strafen. Auch rechtliche Risiken steigen. Von **Gerold Pawelka-Schmidt**

Verarbeiten Unternehmen personenbezogene Daten für eigene Zwecke, ist diese Verarbeitung derzeit vorab für jeden Zweck gesondert (das Datenschutzgesetz spricht von Datenanwendungen) bei der Datenschutzbehörde zu melden. Manche Datenanwendungen dürfen sogar erst nach Genehmigung der Datenschutzbehörde betrieben werden, beispielsweise dann, wenn in ihnen Informationen über die Gesundheit, religiöse Überzeugung, allfällige strafrechtliche Handlungen oder die Kreditwürdigkeit natürlicher Personen verarbeitet werden. Diese Vorabkontrollen führten in der Praxis bei Auftraggebern oftmals zu mehrmonatigen Verzögerungen bei der Einführung neuer Softwareprodukte.

Diese bürokratischen Hürden sind mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die am 25. 5. 2018 in Kraft tritt, Geschichte: Die Melde- und Genehmigungspflicht für Datenanwendungen und das öffentliche Verzeichnis der Datenanwendungen, das Datenverarbeitungsregister, werden abgeschafft.

Einfacher wird die Sache für Unternehmer dadurch aber nicht. An die Stelle der Melde- und Genehmigungspflichten tritt nämlich die Pflicht, ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen. Der Inhalt des Verzeichnisses deckt sich im Wesentlichen

mit dem Inhalt der bisherigen Meldungen. So müssen wie bisher Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (bisher „Auftraggeber“) – jener Person, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet –, Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der Betroffenen und der personenbezogenen Daten, etwaige Kategorien von Empfängern, Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland und die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich dokumentiert werden. Hinzu kommt die Pflicht, zu dokumentieren, wann die verschiedenen Datenkategorien wieder gelöscht werden sollen. Das Verzeichnis ist der Datenschutzbehörde über Aufforderung zu übermitteln.

Während bisher nur Auftraggeber ihre Datenanwen-

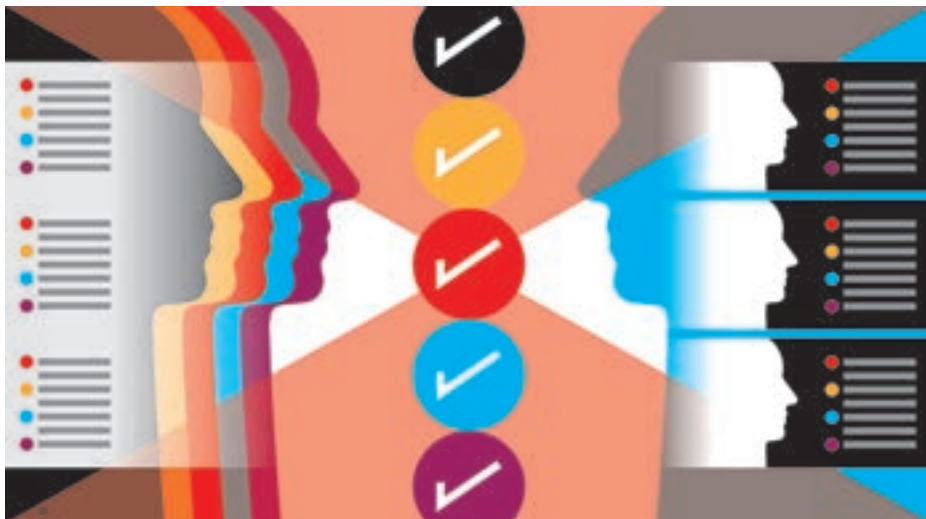
dung melden oder genehmigen lassen mussten, trifft die Pflicht zur Führung des neuen Verzeichnisses nun auch Dienstleister (nun „Auftragsverarbeiter“), also Personen, die Daten ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers verwenden.

Alles dokumentieren

Auch bisherige Ausnahmen der Melde- und Genehmigungspflicht finden sich in der DSGVO nicht mehr. Während bisher Datenanwendungen, die in praktisch jedem Unternehmen vorkommen wie Personal-, Lieferanten- oder Kundenverwaltungen als sogenannte Standardanwendung in der Regel melde- und genehmigungsfrei waren, sind in der DSGVO keine Standardanwendungen mehr vorgesehen. Unternehmer müssen daher zukünftig jede

Datenverarbeitung, sei sie auch banal und üblich, dokumentieren.

Die DSGVO schafft allerdings eine – auf den ersten Blick wesentlich erscheinende – Ausnahme bei der Dokumentationspflicht: Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten müssen grundsätzlich kein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ führen. In der Praxis wird diese Einschränkung den Aufwand für typische Klein- und Mittelbetriebe aber dennoch kaum reduzieren. Auch kleinere Unternehmen müssen nämlich von ihnen durchgeführte Verarbeitungen dokumentieren, wenn sie beispielsweise personenbezogene Daten „nicht nur gelegentlich“ oder über die Gesundheit und die religiöse Überzeugung natürlicher Personen verarbeiten. Da aber bereits eine Lieferanten-



und Kundenverwaltung eine nicht nur gelegentliche Datenverarbeitung darstellen wird und in Personalverwaltungen regelmäßig Daten über die Gesundheit der Mitarbeiter verarbeitet werden, wird diese Ausnahme bei der Dokumentation von Verarbeitungsvorgängen nur in den wenigsten Fällen greifen.

Die wohl wesentlichste Änderung ergibt sich bei den Strafdrohungen: War die fehlende oder unrichtige Meldung einer Datenanwendung bisher mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 10.000 Euro bedroht, können Verstöße gegen die Pflicht zur Führung des „Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten“ mit bis zu zehn Millionen Euro oder zwei Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorigen Geschäftsjahres bestraft werden.

Erst bei der Prüfung

Mit dem Entfall der behördlichen Prüfung von Datenanwendungen erhöht sich für Auftraggeber und Dienstleister aber auch das rechtliche Risiko. Wurden nämlich bisher (zumindest grobe) Fehler der vorabkontrollpflichtigen Meldungen (und damit meist auch der der Meldung zugrunde liegenden Datenverwendungen) von der Datenschutzbehörde meist erkannt und in Verbesserungsverfahren moniert, wodurch die Fehler vom Auftraggeber – straffrei – vor Inbetriebnahme der Datenanwendung behoben werden konnten, werden etwaige Fehler bei der Führung des Verfahrensverzeichnisses in Zukunft wohl erst nach Inbetriebnahme der Datenanwendung bei einer behördlichen Prüfung aufgedeckt werden. Zu diesem Zeitpunkt hat der Auftraggeber bzw. Dienstleister aber bereits

gegen seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung des Verzeichnisses verstoßen, wodurch er dem Risiko einer erheblichen Verwaltungsstrafe ausgesetzt ist.

Was ist also bis zum 25. 5. 2018 zu tun? Unternehmen, die ihre Melde- und Genehmigungspflichten bereits erfüllt haben, haben dadurch bereits wertvolle Vorarbeit zur Erstellung eines „Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten“ geleistet. Sie müssen im Wesentlichen lediglich die Datenanwendungen aus dem über das Internet zugänglichen Datenverarbeitungsregister (DVR-Online) in ein lokales Dokument kopieren und etwaig verwendete Standardanwendungen sowie die geplanten Lösungsfristen ergänzen.

Andere Unternehmen sollten möglichst rasch beginnen, ihre Datenverwendungen zu analysieren und zu dokumentieren. Insbesondere bei großen Unternehmen ist dieser Prozess in der Regel aufwändig, weshalb für diejenigen, die sich bisher mit ihren Datenverwendungen nicht auseinandergesetzt haben, die Zeit drängt.



ZUR PERSON

Mag. Gerold Pawelka-Schmidt ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte sind im Datenschutzrecht, IT-Recht, in der Compliance und im Immaterialgüterrecht.
pawelka@preslmayr.at

Kompakte Rechtskenntnisse für ManagerInnen und JuristInnen

Berufsbegleitende Master of Laws Programme an der Wirtschaftsuniversität Wien

› Master of Legal Studies

Start Oktober

Deutsch, 15 Monate, für Nicht-JuristInnen

› Master of Legal Studies (European Business Law)

Start November

Englisch, 14 Monate, für Nicht-JuristInnen

› Master of Business Law

Start Jänner

Deutsch, 15 Monate, für JuristInnen

WU Executive Academy – Wirtschaftsuniversität Wien
mls@wu.ac.at; +43-1-313 36-5310
executiveacademy.at/mol

WU
EXECUTIVE
ACADEMY



Kunden-WLAN ist nicht tot

Ein aktuelles EuGH-Urteil zu Kunden-WLAN wirbelt viel Staub auf, manche befürchten das Ende solcher Angebote. Händler werden einige Umstellungen vornehmen müssen, aber für Panik gibt es keinen Grund. Von **Manuel Boka**

Shopping läuft heutzutage anders ab als noch vor wenigen Jahren, dem Smartphone sei Dank. Während man das Angebot überfliegt, will man die aktuelle Lieblingsapp nutzen, Musik streamen oder vom Einkauf tweeten. Um neben der Online-Konkurrenz zu bestehen, reicht ein guter Preis allein nicht mehr aus. Immer mehr Kunden erwarten offenes WLAN im Geschäft.

Doch nun hat sich – wie berichtet – der Europäische Gerichtshof mit einem brisanten Urteil zu Wort gemeldet (EuGH 15. 9. 2016 – C-484/14). Ein Händler betreibt in seinem Lokal freies WLAN für seine Kunden und wurde 2010 von Sony Music abgemahnt, da über den Zugang Musik illegal auf eine Tauschbörse hochgeladen wurde. Das Landgericht München legte den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Dieser musste klären, ob der Betreiber eines offenen WLAN-Zugangs für Eingriffe in Urheberrechte haften muss.

Das Urteil von knapp 20 Seiten ist nicht eindeutig. Medienberichte, wonach alle Händler WLAN nun mit einem Passwort schützen müssen und dieses nur gegen Ausweis bekanntgeben dürfen, greifen zu kurz.

Aufgrund einer europäischen Richtlinie ist ein WLAN-Betreiber im Normalfall nicht für die Online-Aktivitäten der Nutzer verantwortlich, wenn er nur den Netzwerkzugang bereitstellt. Dies schützt jedoch nach erfolgter Rechtsverletzung nicht vor Unterlassungsklagen, die den Betreiber faktisch dazu zwingen können, das Angebot künftig einzuschränken.

In diese Kerbe schlägt das Urteil, das an frühere Entscheidungen anknüpft; so wurde UPC verurteilt, die Adresse kino.to zu sperren. Der EuGH sagt also nichts Neues, wenn er feststellt, dass auch

WLAN-Anbieter Maßnahmen treffen müssen, um weitere Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Allerdings gab das Landgericht München dem EuGH nur drei Alternativen zur Auswahl. Davon hätte die eine die aktive Zensur und die dritte die Stilllegung des WLAN-Zugangs bedeutet.

Auch der EuGH weiß, dass die Zugangssicherung mit Passwort und Ausweis nur unter diesen drei angebotenen Möglichkeiten die sinnvollste ist. Sich an der Kassa oder beim Kellner auszuweisen, um das Passwort zu erhalten, klang wohl einfach. Aber wie kann man das in der Praxis umsetzen? Das hat der EuGH offengelassen.

Kein gläserner Kunde

Im Prinzip sollte jede Urheberrechtsverletzung einem Kunden, der sich ohnehin ausgewiesen hat, zugeordnet werden können. Das bereitet aber nicht nur Probleme, wenn mehrere Kunden auf das Netzwerk zugreifen. Es bedeutet eine Aufzeichnungspflicht, regelmäßig (täglich?) wechselnde Passwörter und das Gefühl des gläsernen Kunden. Listen zu führen, um genau nachzuvollziehen, wer wann online war, ist praxisfern und der Privatsphäre der Kunden auch nicht zumutbar. Kunden, die im Übrigen noch keine Rechtsverletzung begangen haben.

Der EuGH hat bereits zur österreichischen Klage gegen die Vorratsdatenspeicherung 2014 festgestellt, dass anlasslose Überwachung Unbescholtener selbst zur Bekämpfung schwerer Kriminalität nicht gerechtfertigt ist. Zusammengefasst kommt man zu dem Schluss, dass eine solche Überwachung durch Private zum Schutz von Urheberrechten nicht verhältnismäßig ist. Stattdessen gibt es andere Möglichkeiten.

Den Zugang zu verweigern, wenn kein Pass vorgelegt wird, ist übertrieben. Auch sollten Kundendaten nicht bei jeder Abmahnung weitergegeben werden, haben doch die letzten Wochen gezeigt, dass eine solche nicht immer authentisch ist. Vom offenen WLAN für alle wird man sich als Kunde aber in Zukunft wohl verabschieden müssen.

Wenn die Gerichte das Urteil mit Rücksicht auf die Praxis umsetzen, reicht es aus, zum Zugriff auf das WLAN ein Passwort und die Eingabe einer E-Mail-Adresse oder eines Namens in die Anmeldemaske zu verlangen. So weiß auch der Kunde, dass es keine vollständige Anonymität gibt, was von Missbrauch abschreckt.

Wie überall ist jedoch eine sorgfältige Umstellung besser als eine übereilte Lösung. Daneben sind Abmahnungen genau zu prüfen, bevor Zugangsdaten durchsucht werden. Und bei all dieser Aufregung sollte bei Ladenschluss nicht nur das Licht, sondern auch der Router abgedreht werden.



ZUR PERSON

Mag. Manuel Boka ist Senior Associate bei Eversheds in Wien. Er ist Spezialist für IT- und Datenschutzrecht und beschäftigt sich mit rechtlichen Problemen beim Handel mit Fremdwährungen.



WANN KÖNNEN SIE ANFANGEN?

Jobs mit Qualität im Einstieg
und Qualität im Aufstieg.

derStandard.at/Karriere

Eine Prognose, die beim Weiterleben hilft

Für Unternehmen, die von Insolvenz bedroht sind,
kann das Instrument der Fortbestehensprognose
eine Sanierung deutlich erleichtern.

Die Wirtschaftskammer fördert ihren Einsatz.

Von **Thomas Trettnak** und **Stefanie Heimel**

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 wurden in Österreich insgesamt 2652 Unternehmen insolvent. Die Gründe hierfür sind vielfältig, doch zeigt die Realität, dass viele betroffene Unternehmer die Krisensituation nicht rechtzeitig (er)kennen. Tatsächlich ist es aber möglich, die Insolvenz abzuwenden, wenn rechtzeitig gegengesteuert wird.

Das österreichische Insolvenzrecht kennt zwei Insolvenzgründe: die Zahlungsunfähigkeit, die bei allen Arten von Schuldern zum Tragen kommt, und die Überschuldung, die nur bei juristischen Personen, Verlassenschaften sowie verdeckten Kapitalgesellschaften (wie etwa der GmbH & Co KG) einen Grund für die Insolvenzeröffnung bildet. Liegt einer dieser Insolvenzgründe vor, muss der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen.

Anders als in Deutschland gibt es in Österreich keine gesetzliche Definition des Begriffs „Überschuldung“. Da die rein rechnerische Überschuldung – also das Überwiegen der Passiven über die Aktiven sowie der Umstand, dass das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt – die dynamische Komponente und insbesondere die Erwerbschancen des Unternehmens vernachlässigt, hat der Oberste Gerichtshof die Überschuldung als sogenannten Doppeltatbestand definiert. In diesem Sinne ist ein Unternehmen nur dann überschuldet, wenn zusätzlich zur rechnerischen Überschuldung auch noch eine zweite Voraussetzung, die sich aus der laufenden Betriebstätigkeit des Unternehmens ergibt, erfüllt ist. Die Berücksichtigung

des Umstands, dass es sich bei einem Unternehmen um eine lebende Einheit handelt, erfolgt mithilfe der „Fortbestehensprognose“. Insolvenzzrechtliche Überschuldung – und sohin auch die Pflicht zu Stellung eines Insolvenzantrags – liegt demnach nur dann vor, wenn neben der rechnerischen Überschuldung eine negative Fortbestehensprognose vorliegt.

Da Insolvenzverfahren zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führen, kommt der Insolvenzprophylaxe entscheidende Bedeutung zu. Ziel muss daher sein, Insolvenzen nach Möglichkeit bereits vorbeugend zu vermeiden und (über)lebensfähige Unternehmen zu sanieren.

Frühe Sanierungsschritte

Für die erfolgreiche Krisenbewältigung und Sanierung von Unternehmen ist es entscheidend, möglichst frühzeitig entsprechende Sanierungsschritte zu setzen. In Österreich hat sich die Fortbestehensprognose seit vielen Jahren als das Instrument etabliert, auf dessen Grundlage ein Bild über die Überlebensfähigkeit von Unternehmen erarbeitet wird. Die Wirtschaftskammer Österreich hat dieses Jahr unter dem Schlagwort „Jedes Unternehmen braucht eine Fortbestehensprognose“ einen neuen Leitfaden zu dieser Thematik herausgebracht, der sowohl Unternehmen als auch Beratern in Krisensituationen dienlich zur Verfügung stehen soll (www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/Fortbestehensprognose2016.pdf).

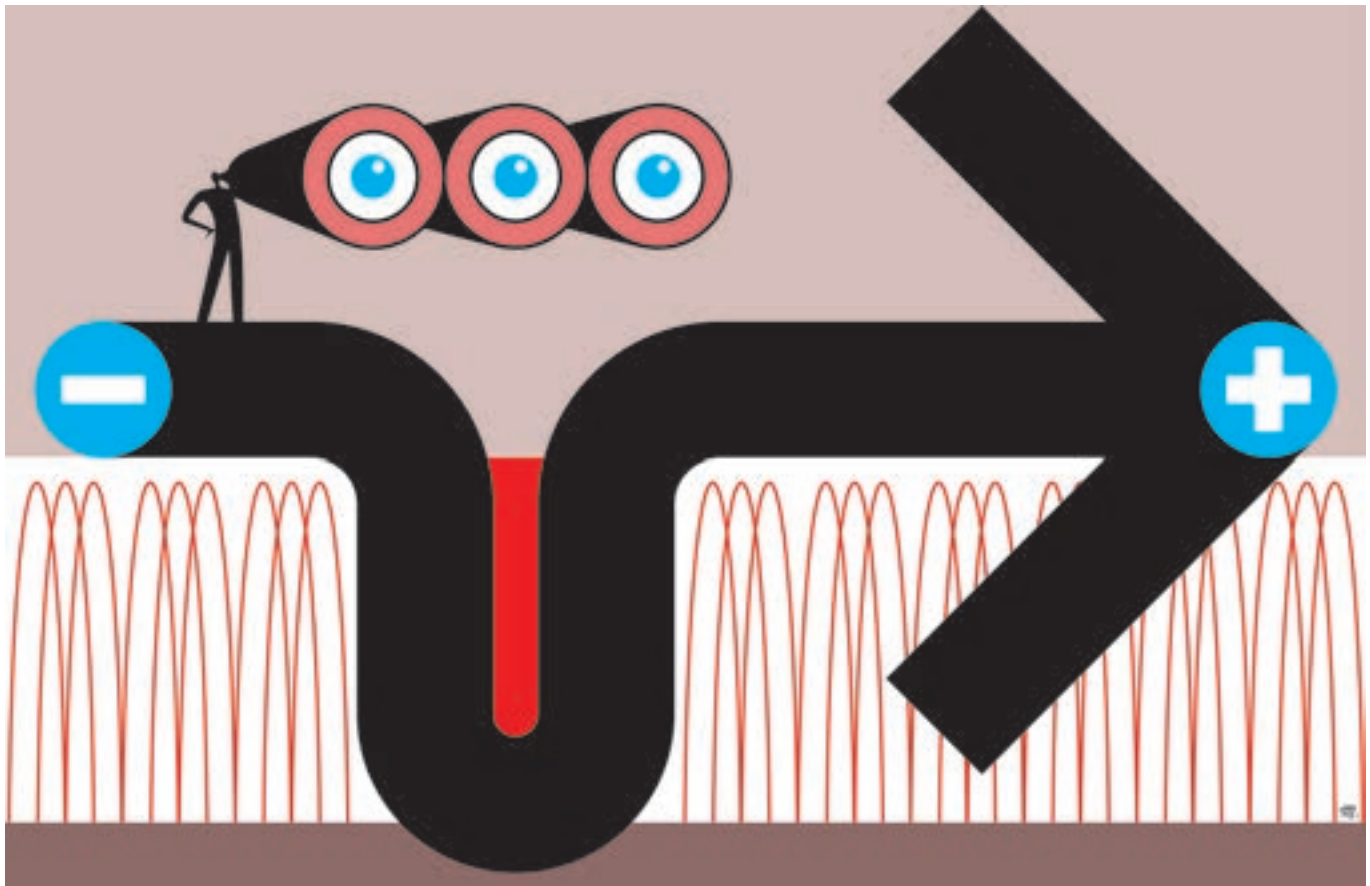
Das Instrument der Fortbestehensprognose

basiert auf einer 30 Jahre alten OGH-Entscheidung, die bis heute noch immer aktuell ist und keine Änderung erfahren hat. Mithilfe der Fortbestehensprognose wird eine Einschätzung in Hinblick auf die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens getroffen. Der OGH hat bereits in seiner Leitentscheidung aus dem Jahr 1986 festgehalten, dass mithilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten des Unternehmens die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens zu prüfen ist.

Viele Helfer werden gebraucht

Verantwortlich für die Erstellung der Fortbestehensprognose ist die Geschäftsführung unter Mitwirkung eines allfälligen Aufsichtsrates. In der Praxis unterstützen dabei selbstverständlich Unternehmensberatungen und Wirtschaftstreuhänder. Aus der Tatsache, dass im Falle einer positiven Fortbestehensprognose von der Zahlungs- und Lebensfähigkeit des Unternehmens ausgegangen wird, folgt, dass an Fortbestehensprognosen höchste Sorgfaltsanforderungen zu stellen sind.

Der konkrete Umfang jeder Prognose hängt freilich von den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens ab. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen lebensfähig ist, erfolgt im Rahmen der sogenannten Primär- und Sekundärprognose. Im Zuge der Primärprognose ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit für die nähere Zukunft (in der Regel sechs



Monate bis maximal ein Jahr) nachzuweisen. Die Sekundärprognose muss weiters darlegen, dass längerfristig gesehen mit der Wiederherstellung der Ertragskraft des Unternehmens zu rechnen ist.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass beide Prognosen von gleicher Wichtigkeit sind. Denn nur dann kann eine begründete Aussage dahingehend getroffen werden, ob das Unternehmen künftig seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fortführen kann.

Insolvenzantrag nicht nötig

Wird im Rahmen der Überschuldensprüfung die Zahlungs- und Lebensfähigkeit des Unternehmens prognostiziert, so liegt keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vor. Konsequenz einer positiven Fortbestehensprognose ist sohin, dass kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden muss.

Dies ist auch im Zusammenhang mit der Haftung der Geschäftsleitung von erheblicher Bedeutung. Die Insolvenzantragspflicht – und damit auch die Verantwortung für die Richtigkeit einer positiven Fortbestehensprognose – trifft jedes einzelne Organmitglied. Auch in diesem Zusammenhang ist daher ein rechtzeitiges Erkennen und frühzeitiges Reagieren wesentlich. Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht und die daraus resultierende Insolvenzverschleppung würden nämlich zu einer persönlichen Haftung des jeweiligen Organs führen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Fortbestehensprognose sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein zentrales Instrument der Insolvenzprophylaxe bildet. Ihr Einsatz in einer Krisensituation kann wesentlich dazu beitragen, künftige Entwicklungspotenziale eines Unternehmens zu erkennen und zu fördern, um so (über)lebensfähige Unternehmen zu sanieren.



ZU DEN PERSONEN

Dr. Thomas Trettnak LL.M./CM ist Rechtsanwalt und Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien. Seine Beratungsschwerpunkte sind M&A, Gesellschafts- und Insolvenzrecht.
thomas.trettnak@chsh.com

Mag. Stefanie Heimeel ist Rechtsanwältin bei CHSH mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Gesellschafts- und Insolvenzrecht.
stefanie.heimeel@chsh.com



Einfallsreich Strategisch Umsichtig

Es gibt viele Varianten, das Spiel zu eröffnen. Dabei gilt es, stets die nächsten Züge mitzudenken. Was zudem zählt, sind strategische Weitsicht, kreative Herangehensweise und umsichtiges Handeln.

Umsicht, strategisches, branchennahes Denken und kreative Ansätze können Sie selbstverständlich von uns erwarten. Als versierter Begleiter unserer Mandanten fördern und fordern wir gezielt das Querdenken unserer über 170 Anwälte, denn unsere Kreativität in Verbindung mit hundertprozentiger Zielorientierung macht CHSH so besonders (erfolgreich).

Fälle, die nach besonderer Expertise, Kreativität und Innovationskraft verlangen, sind daher unser Spezialgebiet. Durch unsere Organisationsstruktur, die Kernteams mit Spezialisten verbindet, können wir eine optimale Betreuung gewährleisten. Stets mit dem Ziel, maßgeschneiderte, unkonventionelle Lösungen für unsere Mandanten zu finden.

www.chsh.com

CHSH Austria Belarus Bulgaria Czech Republic Hungary Romania Slovak Republic

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH